



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die österreichische Verfassungsurkunde vom 4. März 1849.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die östreichische Verfassungsurkunde vom 4. März 1849.

Der Kampf auf dem Schlachtfelde scheint in Oestreich seinem Ende entgegenzugehen, und immer näher rückt der Zeitpunkt, wo der Verheißung nach, die Gewaltherrschaft einem mehr oder minder verfassungsmäßigen Verfahren weichen soll. Die Ansichten der Regierung werden nicht länger unfehlbar sein, und statt Kanonen jener *ultima ratio regum*, werden die Minister wirkliche Gründe in's Feld führen müssen, was oft weit schwieriger ist.

Die Verfassung vom 4. März soll vom Papier in's Leben übertreten und kein Belagerungszustand, kein Preßgesetz wird die Natur der Dinge verhindern, über sie Gericht zu halten. In solchem Augenblick mag es nicht unpraktisch erscheinen, das erwähnte Verfassungswerk einer schärfern Beleuchtung zu unterziehen, und zu erforschen, was in ihr Lebensfähiges enthalten ist, was Unmögliches. Es läßt sich nicht leugnen, daß ein Vorabsprechen über die Gestaltung parlamentarischen Lebens in Oestreich äußerst schwierig ist. Nicht nur ist hier die Verwirrung in der Stellung der Parteien größer, als irgendwo, weil neben und zwischen den gewöhnlichen parlamentarischen Interessen, die Sonderinteressen der einzelnen Nationalitäten stehen, es tritt hinzu noch die Neuheit des constitutionellen Lebens überhaupt, und die Unmöglichkeit, genau zu berechnen, welchen Einfluß die Regierung sich wird sichern können. Wenn wir es trotzdem versuchen, ein Bild von der muthmaßlichen Gestalt der Dinge unter dem Einfluß der Verfassung vom 4. März zu entwerfen, so geschieht dies nicht in der Hoffnung den Gegenstand zu erschöpfen, oder selbst nur etwas Neues von Bedeutung auszusprechen, sondern in der bescheidenen Erwartung durch eine übersichtliche Darlegung der Verhältnisse manch irrige oder sorglose Ansicht über die Zukunft zu berichtigen.

Die Verfassungsurkunde ist offenbar ein Werk der Eile. Die Frage der Deroirung, obwol zu wiederholten Malen im Rathe der Minister angeregt, war immer verschoben worden. Als aber der Entwurf der Verfassung vom constituirenden Reichstag beendet war, und die sonst en *canaille* behandelten Abgeordneten in ihren Parteilubs den Antrag in Erwägung zogen, ob man die Verfassung nicht in Bausch und Bogen annehmen und vom Kaiser Sanction und Verkündigung verlangen sollte, da ließ sich die Sache nicht länger verschieben. Die Interpellationen konnte man am Ende noch ertragen, denn man beantwortete sie schlecht oder recht oder gar nicht, und ließ sich in seinem Handeln durch sie nicht

beirren. Aber den Verfassungsentwurf des Reichstags konnte man weder bei der Hofpartei, noch vor dem Forum des eigenen politischen Gewissens durchbringen. Ein Transigiren mit dem Reichstage hätte in jenen Tagen zu keinem Ende geführt und die allgemeine Aufregung in bedenklicher Weise verlängert. Dazu kam noch die Nachricht von dem freilich nicht ganz bestätigten Siege bei Kapolna, der die Aussicht auf baldige Unterwerfung der Ungarn und somit auf die Realisirung der uralten Pläne zur Centralisirung des ganzen Oestreich zu eröffnen schien. Unter solchen Umständen entschloß man sich rasch zur Deroirung. — Die Nothwendigkeit der Eile, die noch immer schwankende Lage des Staats, die Rücksicht, auf die eigenthümlichen staatsrechtlichen und gesetzlichen Verhältnisse Ungarns, deren zukünftige Gestaltung man sich zum Theil aus Unkenntniß nicht klar machen konnte, endlich ein kleines Restchen von Furcht vor der Mehrzahl der Volksvertreter und derer, die hinter ihnen standen, bewog das Ministerium, die Materialien des Reichstags zu benutzen und dem in dem Entwurfe ausgesprochenen Föderativsystem einige Concessionen zu machen. Diese Concessionen sind offenbar in der Hoffnung gemacht, durch die starke Ausstattung der Executivgewalt eine vollständige Centralisation nach und nach einleiten zu können. Man scheint also die Restaurirung der Provinzialverfassung für ziemlich unschädlich betrachtet zu haben. Man behandelte das Institut als ein ausgelebtes, das man zum Theil aus Nachgiebigkeit gegen einige aufgeregte Eitelkeiten, zum Theil aus Pietät gegen den geschichtlichen Rechtsboden (mit dem man selbst dann noch gerne coquettirt, wenn man schon mit den eigenen Füßen auf dem Boden der Revolution und des bien public steht), zwar aufrecht erhielt, jedoch nur in der sichern Ueberzeugung, daß es, ohne Nahrung gelassen, in kurzer Frist an der eigenen Erbärmlichkeit sterben werde.

Ganz verschieden stellt sich aber dieses Verhältniß der tieferen Betrachtung dar. Die betreffenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4. März, weit entfernt, ein Institut, von der erwähnten Hoffnungslosigkeit in's Leben zu rufen, bringen das ganze Verfassungswerk mit sich selbst in Widerspruch und sind im Gegentheil der eigentliche lebensfähige Embryo der östreichischen Verfassung, welche unter dem nach außen schützenden Panzer anscheinender Centralisation heranwachsen und herangewachsen den Panzer sprengen wird.

Dies haben die Föderalisten des constituirenden Reichstags trotz allem Geschrei recht wohl begriffen und setzen auf die Landtage eine große Hoffnung. Diese Hoffnung wird sie auch nicht täuschen, wenn sie politisch zu Werke gehn, wenn sie sich nicht durch die Bestimmung des Paragraphen 81 (der Verfassung vom 4ten März) zu voreiligen Uebergriffen bei den ersten Landesversammlungen hinreißen lassen und so der Regierung, welcher die Staatsstreiche noch geläufig sein werden, die erwünschte Gelegenheit geben, das Institut der

Grenzboten. III. 1849.

Landtage, als unvereinbar mit dem Wohle des Staats ganz aufzuheben, die Funktionen derselben aber den Kreistagen zu übertragen. Dies würde die Centralisirung vielleicht auch nicht auf immer, aber doch auf lange retten, denn die Theilungspolitik unserer Minister erhielt dadurch den größten Spielraum. Nicht auf immer, glauben wir, denn es kann keine Idee von Lebensfähigkeit in der Geschichte austauschen, und wieder untergehen, bevor sie sich in ihre Consequenzen entwickelt hätte. So ist's in Oestreich mit dem unbefriedigten Drang der Nationalitäten zu persönlicher Geltung zu gelangen, so namentlich mit dem besonnenen und berechnenden Nationalitätsfanatismus der Slaven, so mit dem ungestümmen der Magyaren, die eben den Todeskampf ihrer Selbstständigkeit kämpfen, so mit dem belebenden Unabhängigkeitsgedanken der Polen und Italiener, die zu wiederholten Malen geschlagen, mit um so größerer Leidenschaft zu ihrer Freiheitsidee zurückkehren. So endlich wird es mit der deutschen Einheitsidee in Oestreich werden, wenn wir nur einmal von den unsanften Stößen unserer brüderlichen Nachbarn wach gerüttelt werden.

In der Verfassungsurkunde vom 4. März ist dieser Anschauung so wenig Rechnung getragen, daß dem erwachten jugendkräftigen Drange der Völker nach möglichst freier Föderation sogar der Tummelplatz der Gesellichkeit gegeben wird. Wir sprechen es wiederholt aus, wenn die einzelnen Landtage diese Freiheit zu leben und sich, wenn gleich in engen Schranken zu bewegen nicht in vorzeitigem Uebermuth zu erweitern suchen, wird die Verfassung vom 4. März von ihren eignen Consequenzen verschlungen werden. — Denn bald wird die Schwierigkeit einer Verständigung auf dem allgemeinen Reichstage die vorhandene Neigung der Landtage ihren Wirkungskreis zu erweitern, zum Bedürfniß steigern, und wenn die Regierung nicht immer wieder mit eisernen Banden in's Mittel tritt, zu einer noch laxern Föderation führen, als sogar die Abgeordneten in Kremsier in ihrem Entwurfe auszusprechen wagten. Schon der in der Urkunde vom 4. März den Landtagen zugewiesene Wirkungskreis fällt fast mit dem des Entwurfes zusammen. Wenn auch die Ausführung der noch zu erwartenden Landtagsordnungen manche Grenzlinien enger stecken sollte, als viele eifrige Föderalisten wünschen, so ist eben doch das Princip anerkannt und wird sich selbst weiter durchbrechen.

Am Grellsten sehen wir den eben gerügten innern Widerspruch im System der Verfassungsurkunde im 9ten Abschnitt der octroyirten Charte und in dem §. 68. des 8ten hervortreten. Bei der Redaction der fraglichen Stellen hat offenbar die Rathlosigkeit den Vorßiß geführt. Denn hier ist in Beziehung auf Croatten, Slavonien, Ungarn und Siebenbürgen eine Ausnahmestellung beliebt worden, welche der Föderation im weitesten Sinne Thür und Thor öffnet. Wie und zu welcher Zeit kann die Regierung glauben, die Civil- und Strafgesetzgebung, welche sie jetzt, bei offenstehender Gelegenheit nicht wagt, diesen Kronländern mit einem fäh-

Wahlbezirke kleiner ausgemessen werden müssen, wodurch der allgemeinen Agitation größerer Spielraum gelassen ist, sodann aber, weil die Privatagitation sich vorzugsweise auf die Landtagswahlen werfen wird, von denen sie am meisten erwartet.

Wir haben also gesehen, daß kein Wahlgesetz auf irgend denkbaren Grundlagen der Regierung die Aussicht auf ein gutgesinntes Unterhaus bieten dürfte. Nur Eines haben wir gefunden, könnte der Regierung helfen, ihre Candidaten ins Unterhaus zu bringen, wenn ein Theil des Volkes selbst sich der Wahlen ganz enthielte, was jedoch unnatürlich und unhaltbar wäre. Wir haben ferner gesehen, daß auch das Oberhaus aller Wahrscheinlichkeit nach für die Tendenzen des Ministeriums durchaus nicht gestimmt sein wird. — Aber selbst abgesehen von allen Schwierigkeiten, mit welchen die Regierung, nach der ganzen vorhergegangenen Argumentation, bei der Durchführung ihrer Pläne zu kämpfen hätte, liegen die gewichtigsten Gründe vor, eine Centralisirung Oestreichs mit einheitlichem Parlament für ewig unmöglich zu halten.

Denn unmöglich wird es immer bleiben, für die Nationen Oestreichs eine gemeinsame Parlamentssprache zu finden. Schon auf dem constituirenden Reichstag hat der Mangel einer solchen, die von den verschiedenen Nationalitäten bereitwillig anerkannt würde, zu manchen Reibungen, zu ernstern Befürchtungen für die Zukunft Anlaß gegeben. Damals war aber noch eine Verständigung möglich. Mit Ausnahme der wenigen Bauern aus Galizien und der dalmatinischen Abgeordneten gab es kaum einen Deputirten, welcher der deutschen Sprache gänzlich unkundig gewesen wäre, und obwohl bei der gereizten Eitelkeit der andern Nationen bei ihrem Widerwillen gegen „die Deutschen,“ bei der im Princip schon anerkannten Gleichberechtigung ein Auflehnen gegen die deutsche Sprache als der parlamentarischen für die spätere Zukunft noch öfters bevorstand, war diese stillschweigend wenigstens als die allein mögliche anerkannt.

Der constituirende Reichstag war aber von Nationen besetzt, bei denen unter dem alten Regime die gelehrten, zum Theil selbst die Volksschulen in deutscher Sprache geleitet wurden. In jenen Provinzen war also die deutsche Sprache jedem Gebildeten wenigstens mehr oder weniger geläufig. Anders aber wird sich dieses Verhältniß in dem ersten Reichstag nach der octroyirten Charte vom 4. März gestalten. Wenn wir im §. 1. dieser Verfassung die Namen der Kronländer, welche den östreichischen Reichstag beschicken sollen, mit der erforderlichen Kenntniß der sprachlichen Provinzialverhältnisse überlesen, so müssen uns nothwendig mehrere Provinzen auffallen, deren Bewohnern weder irgend eine Kenntniß der deutschen, noch einer andern der übrigen Kronländer gleichfalls geläufigen Sprache zugemuthet werden kann. Wir sprechen von den Pompaden und Benedig, von Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und Ungarn, sammt

seinen serbischen und slovakischen Distrikten. Die Bewohner dieser Provinzen sind niemals in der deutschen Sprache unterrichtet worden, und außer in Croatien, Slavonien, der Slowakai und dem serbischen Theile von Ungarn, wo in Folge des ehemaligen Zwangssystems der Gebildete magyarisch spricht, gibt es auch keine Sprache, die mehrern dieser Länder gemeinsam wäre. Italien steht aber ganz isolirt da, wenn wir nicht etwa die adriatische Küste Görz und Wälschtirol dazurechnen und die wenigen Kaufleute ausnehmen wollen, die mit Wien in directer Verbindung standen und dort zur Noth deutsch gelernt haben.

Nun wäre es allerdings nicht undenkbar, daß alle genannten Nationen in ihrem gegenseitigen Interesse eine Verbindung eingehen könnten, zu deren Behufe sie einen allgemeinen Congreß beschickten. Für diesen Fall wäre es nicht zu bezweifeln, daß der gute Wille, noch mehr der eigne Vortheil, auf ein Auskunftsmittel der gegenseitigen Verständigung führten. Man würde sich gewiß über eine gemeinsame Sprache verständigen und nur solche Abgeordnete schicken, welche dieser Sprache mächtig sind.

Ist aber dies in unserer Lage zu erwarten? Wird nicht einerseits die Eifersucht der Nationen untereinander, der Haß und die Gereiztheit gegen die österreichische Regierung von der andern Seite eine jede Einigung unmöglich machen? Denken wir uns aber jetzt ein Parlament von 60 Italienern, 80 Deutschen, 50 Magyaren, 170 Slaven verschiedener Zunge tagen, wovon die meisten einander so wenig verstehen, wie die Arbeiter am babylonischen Thurbau? Wo ist hier ein Ausweg zu finden?

Man ist fast versucht zu glauben, daß die Regierung selbst nie an die Verwirklichung eines solchen Parlaments gedacht hat, daß sie sich bloß um jeden Preis für den Augenblick Ruhe und freie Hand für ihre Pläne schaffen wollte.

Ist aber dieses eine staatsmännische Berechnung der Zukunft? Kann man sich heute noch der Hoffnung hingeben, eine Centralisation im Sinne Metternich's in Oestreich durchzuführen? Durfte man um einer solchen Chimäre willen die Sympathieen und den Einfluß in Deutschland in die Schanze schlagen? Die Staatsmänner Oestreichs scheinen aber den kühnen Ideen nicht gewogen zu sein und werden vielleicht noch auf den Trümmern des Staates von der europäischen Nothwendigkeit eines Oestreich träumen.

Druckfehler. In Heft 31, Seite 198, Zeile 8 ist: für Siebenbürgen zu lesen: Serbien.

Verlag von **F. V. Herbig**. — Redacteurs: **Gustav Freytag** und **Julian Schmidt**.
Druck von **Friedrich Andrä**.